

Sitzungsvorlage Nr. 2438/2021

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	26.10.2021	öffentlich

Bauvoranfrage: Errichtung von 2 Blockbohlenhäusern, Flst. Nr. 98 und 99, Bachstraße in Klaffenbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung von 2 Blockbohlenhäuser auf dem Flst.Nrn. 98 und 99 in Klaffenbach wird in Aussicht gestellt.
2. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein entsprechendes Entwässerungsgesuch einzureichen.

Sachverhalt

Angefragt wurde, ob im nördlichen Bereich der Flurstücke Nr. 98 und 99 in Klaffenbach zwei Wohnhäuser in Blockbohlenbauweise errichtet werden können. Geplant ist, die Blockbohlenhäuser jeweils eingeschossig mit einer Grundfläche von ca. 12,00 m x 6,00 m zu errichten. Des Weiteren soll die bestehende Garage um ca. 1 m erweitert werden.

Nach § 57 der Landesbauordnung kann vor Einreichen des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid).

Der Bauherr möchte wissen, ob eine Bebauung, wie oben und im beigefügten Lageplan dargestellt, auf den Flurstücken Nr. 98 und 99 realisiert werden kann.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 des Baugesetzbuches. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Einvernehmen der Gemeinde für das Bauvorhaben kann aus Sicht der Verwaltung in Aussicht gestellt werden. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein entsprechendes Entwässerungsgesuch einzureichen.

Anlage/n:

Lageplan

Broschürenansicht